BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
TELEFON (071) 21 31 11 LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 20. Juni 1983

Gemeinderat

8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Mätzwiese
- Teilzonenplan Mätzwiese

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührenrarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- RF (2) / BD